14
143

Stadt Köln

Eingang 06. Juni 2011

03.06.2011
Frau Heck
91399

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

660/2

Vorgang an 662/5. Frau Staats Li: 8/6.

Generalsanierung Radwege, Elbeallee
hier: Prüfung der Kostenberechnung
RPA-Nr.: KOB 2011/0954

Kosten vor Prüfung: 398.000,00 € netto
Kosten nach Prüfung: 378.000,00 € netto

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.04.2011 haben Sie die Kostenberechnung zur Radwegesanierung Elbeallee aufgrund von Planungsänderung dem RPA erneut zur Prüfung vorgelegt.

Nach Durchsicht der Unterlagen wird der Fortführung der Maßnahme unter Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise grundsätzlich zugestimmt.

Die ermittelten Kosten der Maßnahme weichen nur unwesentlich von der alten Kostenberechnung ab, so dass die im Beschluss der BV 6 (vom 24.03.2009) angegebenen Kosten von 145.000,00 € netto nach wie vor signifikant überschritten werden. Selbst wenn die Kosten für die Fahrbahnsanierung herausgerechnet werden, überschreitet die Kostenberechnung die beschlossene Summe immer noch um rund 40 %. Dabei werden die Kosten für die Geh-/Radwegesanierung mit rund 50,-€/m2 als angemessen erachtet, die Kosten für die Fahrbahnsanierung mit rund 27,- €/m2 jedoch als zu hoch eingeschätzt. Insbesondere ist hier der Einheitspreis für die Binderposition (Titel 03, Position 1.2.30) zu nennen. Bei Ansatz eines marktüblichen Mittelpreises von ca. 8,- €/m2 können die Kosten um 20.000,- € gesenkt werde.

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens ist dem Verkehrsausschuss die Maßnahme zur Beschlussfassung vorzulegen.

Soweit dem RPA bekannt ist liegt 66 eine überarbeitete Version der Bau- und Einzelbeschreibung vor. Es wird darum gebeten, die aktuellste Fassung zu verwenden.

Die Ordnungszahlen der Titel 01 bis 04 wurden doppelt vergeben. Um eine eindeutige Zuordnung der verschiedenen Leistungen zu gewährleisten, sollte hier eine durchlaufende Nummerierung gewählt werden.

Die Hinweise aus dem Prüfbericht vom 16.04.2010, RPA-Nr. KOB 2010/0446, bzgl. der zur Kalkulation erforderlichen Verkehrszeichenpläne sowie der Produktneutralität haben weiterhin Gültigkeit.

Die Vorhaltung des Bauschild sowie der Verkehrssicherung sollte in einer separaten Position aufgeführt werden. Im Falle einer Bauzeitverlängerung ist so eine einfachere und korrekte Abrechnung möglich.

Stundenlohnarbeiten sind zu vermeiden. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen und in dem unbedingt erforderlichen Umfang, der im Vorhinein bekannt sein sollte, ausgeschrieben wer-

den. Sie dienen nicht dazu, vergessene oder unvorhersehbare Leistungen abzufangen. Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, sind diese über Nachträge abzuwickeln und zu vergüten.

Diverse Positionen werden mit einem Mengenvordersatz von 1 aufgeführt. Dies erweckt den Anschein einer Preisabfrage und kann bei Mengenmehrung zu Problemen bei der Abrechnung führen. Die Vordersätze sind realistisch zu wählen.

Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen (VOB/A §7, Abs. 4). Diese sind in reguläre Positionen zu wandeln oder zu entfernen.

Ein Baugrundgutachten lag den Unterlagen nicht bei. Nicht gesicherte Kenntnisse über den Baugrund bergen ggf. ein signifikantes Kostenrisiko. Eine Deckensanierung von ca. 7200 m^2 ohne ausreichende Kenntnisse zum Baugrund stellt ein erhebliches Kostenrisiko dar.

Die stichprobenartige Prüfung der Massenbilanz ergab keine gravierenden Auffälligkeiten. Auf die in den Unterlagen gemachten Hinweise (Blaueintragungen) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Hermann